

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Kindheits- und Jugendforschung vom 15. Dezember 2016**

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Zentrum für Kindheits- und Jugendforschung ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Forschungseinrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Zentrums für Kindheits- und Jugendforschung sind:

1. Die interdisziplinäre Forschung zu Kindheit und Jugend, zu Lebenslagen, sozialen Praktiken und Bewältigungsformen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie zu Kindheits- und Jugendpolitik.
2. Die Reflexion der sich aus der Forschung ergebenden pädagogischen und politischen Folgerungen.
3. Die Kooperation und Auseinandersetzung mit an dem Forschungsgegenstand interessierten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, staatlichen und kommunalen Institutionen.
4. Die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und der beruflichen Weiterbildung von Kindheits- und Jugendforscherinnen und -forschern. Die Zuständigkeit der Fakultät und der Arbeitsgruppen für die studienbezogene Lehre bleibt unberührt.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Zentrums für Kindheits- und Jugendforschung sind die am Zentrum mitwirkenden Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen, Privatdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, Doktorandinnen und Doktoranden sowie im Zentrum mitwirkende Studierende. Mitglieder können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld sein. Interessierte Externe können assoziierte Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft (auch die assoziierte) erfolgt auf Antrag, der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier am Zentrum mitwirkenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und einer/einem Studierenden. Die wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder werden paritätisch aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammengesetzt. Bei Abstimmungen werden die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Faktor 1,01 gewichtet. Aus den Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden wirken die Vertreter/Vertreterinnen mit beratender Stimme im Vorstand mit. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Assoziierte Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand wählt - auf Vorschlag der Mitgliederversammlung - die beiden Sprecher/Sprecherinnen aus seiner Mitte (eine/n aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine/n aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), sowie jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher/Sprecherinnen leiten das Zentrum und vertreten das Zentrum innerhalb der Fakultät und gegenüber anderen universitären Einrichtungen sowie nach außen; sie werden dabei durch die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie den weiteren Vorstand unterstützt. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte benennt der Vorstand eine Geschäftsführung, die auf Weisung durch die Sprecher/Sprecherinnen handelt und nicht Mitglied des Vorstands ist, aber Mitglied im Zentrum sein sollte. Sprecher/Sprecherinnen sind den Mitgliedern des Vorstands, der Mitgliederversammlung sowie der Fakultätskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Zentrums. Assoziierte Mitglieder können mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird von den Sprecherinnen und Sprechern mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums einberufen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Zentrums und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

**§ 6****Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden nach Anhörung des Zentrums für Kindheits- und Jugendforschung von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld beschlossen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss der Fakultätskonferenz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. November 2016.

Bielefeld, den 15. Dezember 2016

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer